

Telefon: 233 - 39907  
Telefax: 233 - 989 39986

**Mobilitätsreferat**  
Verkehrs- und  
Bezirksmanagement  
MOR-GB2.24

## **Einrichtung einer Fahrradstraße in der Moosburger Straße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00383

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach

am 07.10.2021

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11296**

Anlage:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00383

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 10. Stadtbezirkes Moosach vom 18.12.2023**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 10 - Moosach hat am 07.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00383 (Anlage) beschlossen. Darin wird gefordert, dass die Moosburger Straße zwischen der Dachauer Straße und der Abensbergstraße als Fahrradstraße eingerichtet wird.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Moosburger Straße ist eine Anliegerstraße, die als Schulweg stark von Schülern des Schulzentrums in der Gerastraße genutzt wird. Zudem ist sie eine Hauptverbindungsstraße zwischen u.a. Pasing/Obermenzing und dem Naherholungsgebiet am Feldmochinger See. Die Moosburger Straße ist eine Lücke im Radwegnetz zwischen der Gröbenzeller Straße und der Holledauer Straße, die bereits als Fahrradstraße eingerichtet ist.

Das Mobilitätsreferat befürwortet die Einrichtung der Moosburger Straße als Fahrradstraße, um diese Lücke zu schließen und eine durchgängige Radverbindung zwischen dem S-Bahnhof Moosach und der Pappelallee als Verbindung zum Feldmochinger See herzustellen und um Schüler\*innen die Erreichbarkeit des Schulzentrums in der Gerastraße zu erleichtern. Die Umsetzung wurde daher bereits beim Baureferat in die Wege geleitet.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00383 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 07.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Einrichtung der Moosburger Straße als Fahrradstraße zwischen der Dachauer Straße und der Abensbergstraße wurde vom Mobilitätsreferat veranlasst.

2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00383 der Bürgerversammlung des 10. Stadtbezirkes Moosach am 01.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

**III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirkes Moosach der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Wolfgang Kuhn

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10 - Moosach

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 10 - Moosach kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 10 - Moosach ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat – GB2-24

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat MOR-GL5**